

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/148-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMB-12.660/0001-Präs.10/2017	Dr. Josef Gundacker	14171	02. Mai 2017	

Betrifft
 Bildungsreformgesetz 2017; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 02. Mai 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundeschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Die NÖ Landesregierung bekennt sich zu den Zielsetzungen der Bildungsreform und den vorausgegangen veröffentlichten Ministerratsvorträgen vom 17. November 2015 und 18. Oktober 2016.

Den im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommenden Absichten wird grundsätzlich zugestimmt, es sollten jedoch weiterhin Bestrebungen aufrechterhalten werden, die bestehenden Komplexitäten des Schulrechtes zu vereinfachen und zu verschlanken.

Die NÖ Landesregierung hält fest, dass der vorliegende Entwurf zu keinen Kostenverschiebungen zulasten des Landes NÖ führen darf (siehe näher Punkt III.). Ebenso sind die im Entwurf vorgesehenen verdeckten Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes, wie zum Beispiel die neuen Regelungen bezüglich der Klassenschülerhöchst- und -mindestzahlen, die bis dato landesgesetzlich geregelt sind, zu hinterfragen. Dies ist vor allem deswegen erforderlich, da in den Erläuterungen eine Zuständigkeitsverschiebung verneint wird.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Neuordnung der Behördenstruktur im Schulbereich scheint bei gesamthafter Betrachtung mit einer Einschränkung der Kompetenz der Länder zur Regelung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen verbunden zu sein.

Die im Rahmen des NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2014 (NÖ L-DHG 2014), LGBl. 2600, festgelegte Übertragung der Behördenzuständigkeit in Angelegenheiten der Vollziehung des Landeslehrerdienstrechtes in weiten Bereichen an den Landeschulrat als Schulbehörde des Bundes wird im Fall der Realisierung des gegenständlichen Vorschlages einer Bildungsdirektion als gemeinsamer „Bund-Land-Behörde“ obsolet. Ebenso scheint der Vorschlag der Vereinheitlichung des Auswahlverfahrens bei der Besetzung von leitenden Funktionen an Bundes- und Landesschulen, im Besonderen die

bundesgesetzliche Festlegung eines bundesweit einheitlichen Objektivierungsverfahrens, keinen Raum mehr für eine landesrechtliche Spezifizierung des Objektivierungsverfahrens und die landesgesetzliche Einrichtung einer Leitungsauswahlkommission zu geben.

Nach Art. 113 Abs. 7 B-VG und den diesbezüglichen Erläuterungen soll der Bildungsdirektor in den Bundes- oder Landesvollziehung übergreifenden Angelegenheiten (wie beispielsweise jene des inneren Dienstes) an die „eilvernehmlichen Weisungen“ des zuständigen Bundesministers und der zuständigen Landesregierung gebunden sein, was zwingend die Frage nach seinem rechtmäßigen Verhalten bei nicht kongruenten Weisungen bzw. bei einem nicht erzielbaren Einvernehmen aufwirft.

Gemäß Art. 113 Abs. 9 B-VG sollen der Bund und das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen haben und soll der Bildungsdirektor die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion auszuüben haben. Als Grundlage für die gemäß Art. 113 Abs. 9 B-VG vorzunehmenden Zuweisungen soll für jede Bildungsdirektion (im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied der Bundesregierung und der Landesregierung) ein Personalplan als Teil des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans zu erstellen sein (§§ 26 Abs. 2 und 28 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern; BD-EG).

Für Landesbedienstete ist die Landesregierung das oberste Organ und zur Ausübung der Dienstherrschaft zuständig (Art. 21 Abs. 3 und 101 B-VG). Inhaltlich umfasst der Begriff der Dienstherrschaft die Wahrnehmung sämtlicher einer Gebietskörperschaft als Dienstgeber zustehenden Befugnisse gegenüber ihren Bediensteten in weitem Verständnis und damit schlechthin alle Personalangelegenheiten. Dieses Bündel von Dienstgeberfunktionen beinhaltet im Kern auch die Befugnis zur Erteilung von dienstrechtlichen Weisungen. Mit der Zuweisung der Befugnisse der Dienstherrschaft an die Landesregierung als oberstes Verwaltungsorgan des Landes ist klargestellt, dass diese als die höchste dienstvorgesetzte Stelle für die Landesbediensteten anzusehen ist.

Funktionell wird im Fall der Realisierung des gegenständlichen Entwurfes die Bildungsdirektion des Landes Niederösterreich im Hinblick auf die zuzuweisenden Landesbediensteten als Dienststelle des Landes Niederösterreich zu betrachten sein, für welche die NÖ Landesregierung als oberste Dienstbehörde in Ausübung der Dienstherrschaft sämtliche

Dienstgeberbefugnisse wahrnimmt; dem Bildungsdirektor können im Rahmen der Ausübung der Dienstaufsicht lediglich jene dienstrechtlichen Befugnisse zukommen, die auch sonstigen Dienststellenleitungen des Landes zukommen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird):

Im Artikel IV Abs. 3 lit. a werden Stellenplanrichtlinien geregelt, ohne dass sie näher ausgeführt werden. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Art. IV Abs. 4 sieht vor, dass sich die Länder bei der Vollziehung des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen haben, solange der Bund ganz oder teilweise für die Besoldungskosten der Lehrer aufkommt. Nach dieser Verfassungsbestimmung sollen die Länder laufend zusätzlich zu den Daten, die für die Besoldung der Lehrer erforderlich sind und im IT-Verfahren für das Personalmanagement direkt erfasst werden, Daten zu den Lehrfächerverteilungen dieser Lehrer und zur äußeren Schulorganisation automationsunterstützt erfassen und für die Übernahme in das vom Bund bereitgestellte IT-Verfahren für das Personalmanagement zur Verfügung stellen. Der Bund soll diese Daten zum Zweck des Budget-, Personal- und Bildungscontrollings uneingeschränkt einsehen und weiter verarbeiten können.

Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht § 25 Abs. 3 BD-EG eine spezielle Kostentragungsregelung für den Aufwand der Besoldung der Landeslehrkräfte mittels des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement (BRZ GmbH) vor: So soll die erstmalige Anpassung des IT-Verfahrens hinsichtlich der Übernahme der Besoldung der Landeslehrkräfte zur Gänze sowie in den beiden ersten Jahren des Vollbetriebs noch zur Hälfte vom Bund und im Folgenden gänzlich von den Ländern zu tragen sein.

Nach den Erläuterungen soll dieser rechtliche Rahmen die Länder dazu verpflichten, das vom Bund bereitgestellte und betriebene IT-Verfahren für das Personalmanagement „gegen ein angemessenes Entgelt“ zu nutzen. Die auszahlenden Beträge sollen in

diesem Verfahren ermittelt und den Landeslehrern im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Landes angewiesen werden. Dabei soll die Diensthöhe der Länder und die Tragung der Besoldungskosten (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) durch den Bund unberührt bleiben.

Entgegen diesen Erläuterungen sieht die NÖ Landesregierung in der beabsichtigten Regelung eine Beschränkung der Kompetenz zum Vollzug des Landeslehrer-Besoldungsrechts, weil dieser Vollzug nunmehr aus technischer Sicht fremdbestimmt ist. Im Ergebnis scheint der Vollzug dieses Teils des Dienstrechts der Landeslehrer unter diesen Rahmenbedingungen auch zu einer Kostensteigerung auf Länderseite zu führen, weil augenscheinlich der Personalaufwand für die laufende Datenerfassung in die neu zu schaffenden IT-Systeme des Bundes nicht geringer wird, erforderliche Parallelsysteme für die Besoldung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte sowie auf diese bezogene Datenübermittlungen an den Bund aufrecht zu erhalten sind und zusätzlich noch nicht näher definierte Dienstleistungskosten der BRZ GmbH zu tragen sein werden (siehe näher Punkt 3).

3. Zu Artikel 7 (Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern):

Derzeit darf der Präsident des Landesschulrates dem Unterricht beiwohnen.

In § 5 Abs. 5 wird nunmehr geregelt, dass der Präsident nur in Anwesenheit des zuständigen Bundesregierungsmitgliedes oder einem Schulaufsichtsorgan dem Unterricht beiwohnen darf. Die vorgesehene Regelung sollte überdacht werden.

In § 12 Abs. 2 werden die Mitglieder der Begutachtungskommission zur Betrauung des Bildungsdirektors im Verhältnis 2 Bund : 2 Land festgelegt, ein weiteres Mitglied ist im Einvernehmen zwischen Bund und Land zu entsenden. Es wird nicht geregelt, wie vorzugehen ist, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu § 17 wird angemerkt, dass der Ausdruck "Fachaufsicht" des Präsidenten gegenüber dem Bildungsdirektor nicht näher definiert ist und daher unklar bleibt. Eine Präzisierung wäre notwendig.

In § 18 Abs. 2 fehlt im Zusammenhang mit der Bestellung des Leiters der Präsidialabteilung (Stellvertreter des Bildungsdirektors) eine Regelung bei nicht Zustandekommen eines Einvernehmens. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

Gemäß § 25 Abs. 2 soll ab dem Jahre 2023 der Sachaufwand auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung zwischen Bund und Land aufgeteilt werden. Wenngleich die Kosten- und Leistungsrechnung zwischen Bund und Ländern einvernehmlich festzulegen ist, besteht wegen der Komplexität und der Verzahnungen der jeweiligen Aufgaben(bereiche) ein gewisses Risiko, dass sich jeder Informationsvorsprung des Bundes bei der Erstellung dieser Berechnung zu Lasten des Landes auswirkt.

Gleiches gilt für den Aufwand im Zusammenhang mit der Besoldung der Landeslehrpersonen über das Bundesrechenzentrum. Es wird zwar die erstmalige Anpassung der IT-Struktur für das Personalmanagement der Landeslehrpersonen zur Gänze vom Bund getragen, die Adaptierungen in den Vorkursen der Länder müssen diese jedoch auf ihre Kosten vornehmen. Deren Höhe ist kaum abschätzbar, weil nicht bekannt ist, nach welchen konkreten Vorgaben das Personalmanagement des Bundes für die Landeslehrpersonen durch das Bundesrechenzentrum organisiert werden wird.

Der Aufwand für die Besoldung mittels des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement (BRZ GmbH) muss aber nicht nur für Landeslehrpersonen im Aktivstand, sondern zusätzlich auch für die Landeslehrpersonen in Ruhe und deren Hinterbliebenen vom Bund getragen werden. Ebenso muss der im Zusammenhang stehende Aufwand für die Erstellung oder Adaptierung von IT-Verfahren des Landes, zusätzlich auch für die Landeslehrpersonen in Ruhe und deren Hinterbliebenen, vom Land getragen werden.

Auf die Kosten der entsprechenden personellen Ausstattung, die für die Abwicklung der Erweiterung des IT-Verfahrens für das Personalmanagement erforderlich ist, wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird weiters hingewiesen, dass für künftige Ruhebezugsberechnungen von Landeslehrpersonen in den zukünftigen Bildungsdirektionen unbedingt ein unbeschränkter Zugriff auf historische pensionsrelevante Daten, wie z. B. für die Abfrage monatlicher Beitragsgrundlagen, Bemessungsgrundlagen, Nebengebührenwerte,

eingespeicherte Karenzurlaube, Teilzeitbeschäftigungen usw., unbürokratisch von den bisherigen EDV-Systemen in den Ländern (in NÖ z. B. vom Programm IPA) gewährleistet sein muss. Dies wäre zu lösen, indem im Gesetz vorgeschrieben wird, dass aus den bisherigen „EDV-Landessystemen“ sämtliche historische Bezugsdaten und dienst- und besoldungsrechtliche Eintragungen (wie z. B. Karenzurlaube, Herabsetzung der Lehrverpflichtung, freiwillig geleistete volle Bemessungsgrundlagen für Pensionsbeiträge gem. § 116 d GG) in das neue SAP – System zu übertragen sind.

Andernfalls müssten die Systeme für die Landeslehrpersonen weiterhin von den Ländern beibehalten werden und für die neue Behörde Bildungsdirektion laufend zur Verfügung stehen, was den Zugriff auf historische Daten betrifft.

Bei der Durchführung der Pensionsberechnungen der pragmatischen Landeslehrpersonen wird die Bildungsdirektion (Pensionsangelegenheiten-Landeslehrer) auf die historischen Besoldungsdaten und dienstrechtlich gespeicherten Daten angewiesen sein.

Bei der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen, diese hat jedoch der Steuerungslogik der zuständigen haushaltsführenden Stelle (BMB) zu entsprechen. Es ist zu befürchten, dass in diesem Zusammenhang den Ländern zusätzliche Kosten entstehen werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 soll der Bildungsdirektor nur dem zuständigen Bundesregierungsmitglied jährlich einen Entwurf des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans übermitteln. Es ist unverständlich, weshalb dieser Entwurf nicht auch der Landesregierung übermittelt werden soll. Eine entsprechende Regelung wäre erforderlich.

4. Zu Artikel 9 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Nach den §§ 14 ff soll die Klassenschülerhöchst- bzw. -mindestzahl in den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und berufsbildenden Pflichtschulen durch den Schulleiter nach Maßgabe der zugeteilten Lehrpersonalressourcen festgelegt werden. Weiters wird im Lehrplan der Neuen Mittelschule die "Digitale Grundbildung" vorgesehen, wobei auf die dafür notwendigen allfälligen Kosten für Anschaffungen (Tablets, ...) nicht eingegangen wird. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Gemäß § 63b wird eine Fachschule für pädagogische Assistenzberufe eingeführt. Es geht die Zielrichtung der Ausbildung nicht hervor. Eine Präzisierung wäre notwendig. Hier könnten Zusatzkosten für entsprechend ausgebildetes Personal auf die Gemeinden zukommen.

5. Zu Artikel 11 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Es wird die Möglichkeit eröffnet Schulcluster zu bilden. Hier wird grundsätzlich angemerkt, dass die Regelungen für die Bildung von Schulclustern bereits einen solchen Detaillierungsgrad erreichen, dass eine Ausführung kaum möglich erscheint.

Die Regelungen in § 10 für das administrative Personal in den Schulclustern, für die Bereitstellung des Personals in ganztägigen Schulformen, für die Schulsozialarbeit und die schulärztliche Betreuung sind insofern unklar, als nicht erkennbar ist, wer letztlich zur Kostentragung verantwortlich ist. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Personalkosten, die einen direkten Zusammenhang mit dem Unterricht haben, grundsätzlich vom Bund zu tragen wären.

6. Zu Artikel 12 (Änderung des Schulzeitgesetzes):

Nach § 7 Abs. 3a kann der Schulleiter nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach Ende des Unterrichts sowie an schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung der Schüler durch geeignete Personen erfolgt.

Es ist unklar, wer diese Personen finanziert. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

7. Zu Artikel 16 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu § 66a wird angemerkt, dass durch die zusätzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Schularztes zusätzliche Kosten entstehen werden, die von den Gemeinden zu tragen sein werden.

III. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z 2 leg. cit.).

Dem gegenständlichen Entwurf ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen, wobei diese gebündelt für das gesamte Bildungsreformpaket 2017 vorgenommen wurde. Der Entwurf beinhaltet jedoch nur ein als „Bildungsreformgesetz 2017 – Schule“ bezeichnetes Sammelgesetz und nicht das gesamte Bildungspaket.

Sowohl die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus als auch das Bundeshaushaltsgesetz stellen auf das jeweilige Rechtsetzungsvorhaben bzw. Regelungsvorhaben ab, weshalb für eine solche „Bündelung“ der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Rechtsgrundlage erblickt wird.

Zudem spricht § 17 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes von „... für eine andere am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaft...“) in der Einzahl, weshalb für jedes Land eine gesonderte Kostendarstellung zu erfolgen hätte.

Das auf Seite 10 der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für die Jahre 2019 bis 2021 ausgewiesene positive Nettoergebnis für die Länder wird ausschließlich durch die Abschaffung der amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesschulräte sowie der Kollegien begründet. Weitere Ausführungen finden sich hiezu nicht.

Im § 25 Abs. 3 des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen ist vorgesehen, dass der Aufwand für die Erstellung oder Adaptierung von IT-Verfahren des Landes vom Land zu tragen ist. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist dieser dem Land zusätzlich erwachsende Aufwand offensichtlich nicht berücksichtigt.

Eine abschließende Beurteilung durch die NÖ Landesregierung ist daher erst bei Vorlage einer rechtskonformen und damit in den aufgezeigten Punkten präziseren Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die den Entwurf ausarbeitende Stelle möglich. Unabhängig davon wird die Abgeltung etwaiger im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsender Mehrkosten durch den Bund verlangt (siehe auch Punkt I.).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a MIKL - LEITNER
Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur